

Benutzungs- und Gebührenordnung für die Liegenschaften Bad-Salzhausen der Stadt Nidda

Parksaal
Trinkkurhalle
Lesehalle
Kleinkunsthöhne

Auf Grund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl. S. 318) und §§ 1-6, 10 des Gesetzes über Kommunale Abgaben (in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 14.09.2021 folgende

Benutzungs- und Gebührenordnung für den Parksaal, die Trinkkurhalle, die Lesehalle und die Kleinkunsthöhne der Stadt Nidda

erlassen:

§ 1 **Benutzungsrecht**

1. Die Gemeinschaftseinrichtungen der Stadt Nidda stehen für Familienfeiern zur Verfügung.
2. Ortsansässige Verbände sowie deren übergeordnete Gliederungen sind berechtigt, die Räumlichkeiten gegen Zahlung der festgelegten Benutzungsgebühren für Versammlungen zu nutzen.
3. Die Liegenschaften stehen, soweit sie sich dazu eignen, ortsansässigen Industrie-, Gewerbe-, Handels- und sonstigen Wirtschaftsunternehmen für Ausstellungen, Versammlungen, Betriebsfeiern pp. zur Verfügung. In der Stadt Nidda nicht ansässige Unternehmen können die Gemeinschaftseinrichtungen ebenfalls mieten.
4. Für Religionsgemeinschaften und politische Parteien ist die Benutzung im Einzelfall zu regeln.
5. Die Vergabe der Gemeinschaftseinrichtungen richtet sich nach dem zeitlichen Eingang der Anmeldungen und nach der Frage, ob die Räume nicht für städtische Zwecke (kulturelle Veranstaltungen) benötigt werden.
6. Die Räumlichkeiten stehen nicht für Dauernutzungen zur Verfügung.
7. Der Magistrat entscheidet über Rücknahme und Widerruf von Genehmigungen.

§ 2 **Art und Umfang der Benutzung**

1. Über den Zeitpunkt, Art und Umfang der Benutzung entscheidet in jedem Fall der Magistrat der Stadt Nidda. Ihm ist das Recht vorbehalten, im Einvernehmen mit den Veranstaltern/Benutzern Terminänderungen vorzunehmen.

2. Die Veranstalter/Benutzer haben ihre Veranstaltungen rechtzeitig bei der Stadtverwaltung anzumelden. Hier sind die Benutzungstermine in der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs zu registrieren und zu vergeben.
3. Im Falle einer Verpachtung der Räumlichkeiten obliegt die Bewirtschaftung dem Pächter sofern dieser Konzessionsträger ist und in Abstimmung mit der Stadt Nidda keine andere Regelung getroffen wird.
4. Die Veranstaltungen nach § 1 Abs. 3 können gemeinsam mit dem Pächter oder auch in Eigenbewirtschaftung durchgeführt werden, soweit nicht die Gesamtbewirtschaftung dem Konzessionsinhaber / Pächter zusteht.
5. Das Übernachten im Parksaal, der Trinkkurhalle, der Lesehalle sowie auf der Kleinkunsthöhne ist untersagt. Die Folgen einer Zuwiderhandlung ergeben sich aus § 9 der Benutzungs- und Gebührenordnung.
6. Die Benutzung der Räume sowie der Kleinkunsthöhne bedarf der schriftlichen Zusage des Magistrates.

§ 3 **Pflichten der Benutzer**

1. Die Veranstalter/Benutzer haben die Räume und Einrichtungsgegenstände pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung und Verunreinigung berechtigt die Stadt Nidda, Schadensersatzansprüche geltend zu machen. Die Benutzer haften gegenüber der Stadt Nidda für jeglichen, im Zusammenhang mit der Benutzung entstehenden Schaden.
2. Bei Veranstaltungen mit Wirtschaftsbetrieb ist es Aufgabe des Veranstalters/Nutzers, die für den Verkauf und Ausschank von Getränken sowie die Verabreichung von Speisen entsprechenden Vorkehrungen zu treffen und soweit erforderlich die gewerberechtliche Mitteilung zu beantragen.
3. Der Magistrat der Stadt Nidda kann im Einzelfall den Veranstalter/Nutzer verpflichten, auf seine Kosten eine Haftpflichtversicherung nachzuweisen, sowie einen ausreichenden Brandsicherheits- und Ordnungsdienst zu beauftragen. Die Frage der Notwendigkeit des Brandsicherheitsdienstes ist mit dem Ordnungsamt der Stadt Nidda abzuklären.
4. Hält der Veranstalter/Nutzer oder der Magistrat der Stadt Nidda eine Betreuung durch das Deutsche Rote Kreuz oder eine gleichartige Organisation erforderlich, so hat der Veranstalter diese auf seine Kosten zu bestellen.
5. Der Veranstalter/Nutzer ist verpflichtet
 - GEMA-pflichtige Veranstaltungen der GEMA zu melden. Unterbleibt eine Anmeldung und wird auf die Stadt Nidda zurückgegriffen, hat der Veranstalter die anfallenden Kosten zu tragen.
 - seiner steuerlichen Meldepflichten pünktlich nachzukommen.
 - die anfallenden öffentlichen Abgaben pünktlich zu bezahlen.

6. Der Veranstalter/Nutzer ist für die Erfüllung aller anlässlich der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- sowie ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich, sowie für die Einhaltung der Bestimmungen, die zum Schutze der Jugend erlassen wurden.
7. Der Magistrat der Stadt Nidda kann verlangen, dass die unter Punkt 4 – 6 genannten Einhaltungen nachgewiesen werden.
8. Die in den jeweiligen städtischen Einrichtungen öffentlich ausgehängten Bestuhlungspläne sind verbindlich. Den Anweisungen des städtischen Personals und des Brandsicherheitsdienstes ist Folge zu leisten. Im Falle der Missachtung kann die Nutzung kurzfristig untersagt werden.
Die Anwendung anderer Bestuhlungspläne als die öffentlich ausgehängten bedarf in jedem Einzelfall einer Genehmigung.
9. Die Einhaltung der Weisungen zum Lärmschutz des Magistrats ist sicher zu stellen. Da es sich im Ort Bad-Salzhausen um einen Kurort handelt tritt der Lärmschutz ab 22 Uhr in Kraft.
10. Die bei der Veranstaltung anfallenden Abfälle sind vom Veranstalter/Nutzer auf dessen Kosten, ordnungsgemäß zu entsorgen.
11. Vom Veranstalter/Nutzer mitgebrachte Gegenstände sind spätestens an dem nach der Veranstaltung folgenden Vormittag wieder zu entfernen. Ausnahmen davon sind von der Stadt Nidda im Einzelfall zu genehmigen. Die Veranstalter/Benutzer haben die vermieteten Räume nach der Nutzung besenrein zu hinterlassen.
12. Nach jeder Veranstaltung muss zwingend mit dem Ansprechpartner Hausmeister/Pächter das Formular „Bericht zur Veranstaltung“ ordnungsgemäß ausgefüllt und von beiden Parteien unterzeichnet werden.
Der Bericht zur Veranstaltung ist für Rechnungszwecke zwingend erforderlich.
13. Nach jeder durchgeführten Veranstaltung erfolgt die komplette Reinigungspflicht (Nassreinigung) aller genutzten Räume einer von der Stadt bestimmten Reinigungsfirma. Die Reinigungspauschale/Stunde richtet sich nach dem derzeit aktuellen Stundenvergütungssatz. Sofern mit der Nutzung auch die Küche und das dortige Inventar überlassen wurde, hat eine vorherige ordnungsgemäße Übergabe durch den Ansprechpartner Hausmeister/Pächter zu erfolgen. Gleiches gilt für den Zeitraum nach der Veranstaltung. Auch dann hat eine Rücknahme an den Ansprechpartner Hausmeister/Pächter zu erfolgen.

§ 4

Verhalten in den Liegenschaften

1. Die Veranstalter/Benutzer haben in den vermieteten bzw. überlassenen Räumen und Zugängen zu diesen Räumen auf Ruhe, Ordnung und Sauberkeit zu achten und alles zu unterlassen, was die Benutzung der übrigen Räumlichkeiten beeinträchtigt.
2. Den Veranstaltern/Benutzern ist das Betreten der Kellerräume sowie den Nebenräumen ohne ausdrückliche Genehmigung der Stadt Nidda oder des Ansprechpartners Hausmeisters/Pächters nicht gestattet.
3. Feuerwerkskörper sowie andere pyrotechnische Erzeugnisse dürfen im Parksaal, in der Trinkkurhalle, der Lesehalle sowie im Kurpark nicht abgebrannt werden. Der Umgang mit Feuer und offenem Licht ist untersagt.

Gewerbliche Veranstaltungen sind mit Mehrwertsteuer abzurechnen.

Größengruppe 2 Trinkkurhalle

Standesamtliche Trauungen:	300 €
Abendveranstaltungen:	200 €

Größengruppe 3: Kleinkunsthöhne

Termine und Geböhren in Absprache mit der Kulturabteilung Bad-Salzhausen

Größengruppe 4: Lesehalle

1 Tag:	50 €
jeder weitere Tag:	100 €

4. Der Veranstalter/Nutzer trägt sämtliche Geböhren und Entgelte, die im Zusammenhang mit der Nutzung, insbesondere mit Blick auf vom Veranstalter/Nutzer einzuholende Genehmigungen und Gestattungen.
5. Der Veranstalter/Nutzer trägt die Kosten der Endreinigung.
6. Kulturelle und künstlerische Veranstaltungen der Stadtverwaltung Nidda sind kostenfrei.

§ 6

Kaution / Sicherheitsleistung

1. Die Kaution in Höhe von 500 € ist spätestens 10 Tage vor der Veranstaltung bei der Stadtkasse Nidda einzuzahlen, sowie der Beleg darüber bei den Mitarbeitern des Fachgebietes 04.9 nachzuweisen. Sollte diese Voraussetzung nicht erfüllt werden, so ist die Reservierung als nichtig anzusehen und die Veranstaltung wird untersagt.

§ 7

Stornierung

1. Wird eine reservierte Veranstaltung storniert, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben.
2. Sollte eine reservierte und schriftlich bestätigte Veranstaltung nicht stattfinden, so ist dies rechtzeitig der Verwaltung zu melden.

Wird diese mehr als 14 Tage vor dem Termin storniert, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben.

Wird sie 14 Tage oder weniger vor dem Termin storniert oder findet sie ohne Mitteilung an die Stadt Nidda nicht statt, ist eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 250,00 € zu entrichten.

§ 8

Abrechnung der Benutzungsgebühren

1. Die Ansprechpartner Hausmeister/Pächter teilen dem Magistrat unverzüglich, spätestens bis zum 10. des folgenden Monats auf der Raumvergabeusage die für die Abrechnung der Gebühren nach § 5 benötigten Angaben mit.
2. Für den bei einer Veranstaltung entstandenen Glas- und Porzellanbruch und für beschädigte bzw. abhanden gekommene sonstige Einrichtungsgegenstände haftet der Veranstalter/Nutzer.
3. Für die Betriebsbereitschaft der Anlagen und Einrichtungen der Gebäude sind die jeweiligen Ansprechpartner Hausmeister/Pächter zuständig.
4. Die Gebührenschuld entsteht mit der Übernahme der angemieteten Einrichtung. Die Abrechnung der Gebühren und der Schadensersatzforderungen hat nach Erteilung eines Bescheides zu erfolgen. Die angeforderten Gebühren und Schadensersatzforderungen sind innerhalb von 30 Tagen zur Zahlung an die Stadtkasse Nidda fällig.
5. Die Gebühren sind öffentliche Abgaben. Sie unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren. Die Rechtsmittel gegen die Heranziehung zur Zahlung der Gebühren regeln sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung. Ein Widerspruch gegen einen Heranziehungsbescheid hat gemäß § 80 Abs. 2. Ziff. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) keine aufschiebende Wirkung.

§ 9

Zwangsmaßnahmen/Rechtsmittel

1. Bei Verstößen gegen die gebührenrechtlichen Regelungen gelten die §§ 5 und 5 a Kommunalabgabengesetz entsprechend.
2. Bei Befolgung der im Rahmen dieser Benutzungs- und Gebührenordnung erlassenen Verfügungen kann durch Ersatzvornahme (Ausführung der zu erzwingenden Handlungen auf Kosten der Pflichtigen), Erwirkung von Duldungen und Unterlassungen, oder durch Festsetzung von Zwangsgeld nach Maßgabe der §§ 74, 75 und 76 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes durchgesetzt werden.
3. Die Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen aufgrund dieser Benutzungs- und Gebührenordnung regeln sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

§ 10

Ausschluss und Haftung der Stadt Nidda

1. Die Veranstalter/Benutzer übernehmen unter Verzicht auf jeglichen Rückgriff gegenüber der Stadt Nidda die volle Haftung für alle Personen- und Sachschäden, die ihnen und anderen Personen aus der Benutzung der Räume und ihrer Einrichtungen, Geräte pp. entstehen.

§ 11

Maßnahmen bei Verstoß gegen das vereinbarte Nutzungsverhältnis

1. Das Nutzungsrecht wird von der Stadt Nidda nur im Rahmen des vereinbarten Benutzungsverhältnisses gewährt. Wird ein Verstoß gegen dieses Nutzungsrecht durch den Veranstalter/Benutzer vor der tatsächlichen Nutzung durch die Stadt Nidda festgestellt, behält sich der Magistrat der Stadt Nidda ein Rücktrittsrecht gem. § 346 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) vor. Schon geleistete Zahlungen an die Stadt Nidda sind dem Benutzer zurückzuzahlen.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadt Nidda tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft

Nidda, den 14.09.2021

DER MAGISTRAT DER STADT NIDDA

gez.

Hans-Peter Seum
Bürgermeister

gez.

Thomas Repp
Erster Stadtrat